

Bemühungen, von der Regierung der Islamischen Republik Iran zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen zu erhalten, daß sie diese Drohungen nicht unterstützt, bisher erfolglos waren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, solche Zusicherungen zu geben;

10. *mißbilligt* die nach wie vor gegen außerhalb der Islamischen Republik Iran lebende Iraner verübten politisch motivierten Gewalttätigkeiten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Mitglieder der iranischen Opposition und die Drangsalierung ihrer Angehörigen in der Islamischen Republik Iran zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung der von diesen gemeldeten Straftaten und ihrer Bestrafung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten erwiesen hat, der der Islamischen Republik Iran einen vorläufigen Besuch abstatten durfte;

12. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß dem Sonderbeauftragten erneut die Erlaubnis erteilt wird, der Islamischen Republik Iran in Erfüllung seines Auftrags einen Besuch abzustatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

14. *beschließt*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahai, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/108. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>313</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>314</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>315</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>316</sup> enthalten sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den

verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>317</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>314</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>314</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung<sup>318</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>319</sup> ist und daß es die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>320</sup> unterzeichnet hat,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

*mit Genugtuung* über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit den afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>321</sup> und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen übereinstimmenden Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien auf, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, und im Einklang mit diesen zu handeln;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen voll zu achten und im

<sup>313</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>314</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>315</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>316</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>317</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>318</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>319</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>320</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>321</sup> Siehe A/51/481.

Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu handeln, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

6. *mißbilligt entschieden* die vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht festgestellte ernste Verschlechterung der Menschenrechte von Frauen und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, die Achtung aller Menschenrechte von Frauen sofort wiederherzustellen, einschließlich des Rechts von Frauen auf Arbeit und des Rechts von Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, und fordert Afghanistan auf, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie der Vertreter der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *schließt sich* der von dem Sonderberichterstatter ausgesprochenen Verurteilung der Entführung des ehemaligen Präsidenten von Afghanistan, Najibullah, und seines Bruders aus den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie ihrer späteren summarischen Hinrichtung *an*;

11. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

12. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Antrag der afghanischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen zu prüfen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Suche nach den dem Land gestohlenen Gegenständen, und bittet sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um

die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung der Eigentumsrechte an dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen zu verhindern, und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung humanitäre Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/109. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>322</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>323</sup>, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>324</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie von anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>325</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/199 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/79 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996 über die Menschenrechtssituation in Nigeria<sup>326</sup>, insbesondere das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria entgegen der bei

<sup>322</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>323</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>324</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>325</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>326</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.